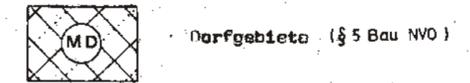


**Rebauungsplan 4 "AN DER KAPPESSGASSE"**  
gem. §§ 9 - 11 BBauG vom 23.6.1960

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1966

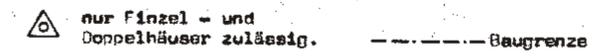
1.) Art der baulichen Nutzung  
(§ 1 Abs. 1 - 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 - BaunVO)



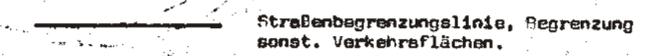
2.) Maß der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2.1 und § 9 Abs. 1.1a des Bundesbaugesetzes -BBauG- sowie §§ 16 und 17 BaunVO)

röm. Ziffer, z. B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)  
Dezimalzahl, z. B. 0,4 Grundflächenzahl  
Dezimalzahl im Kreis, z. B. (0,8) Geschosflächenzahl

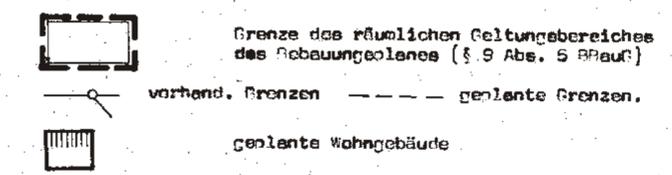
3.) Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1.1b BBauG und §§ 22 und 23 BaunVO)



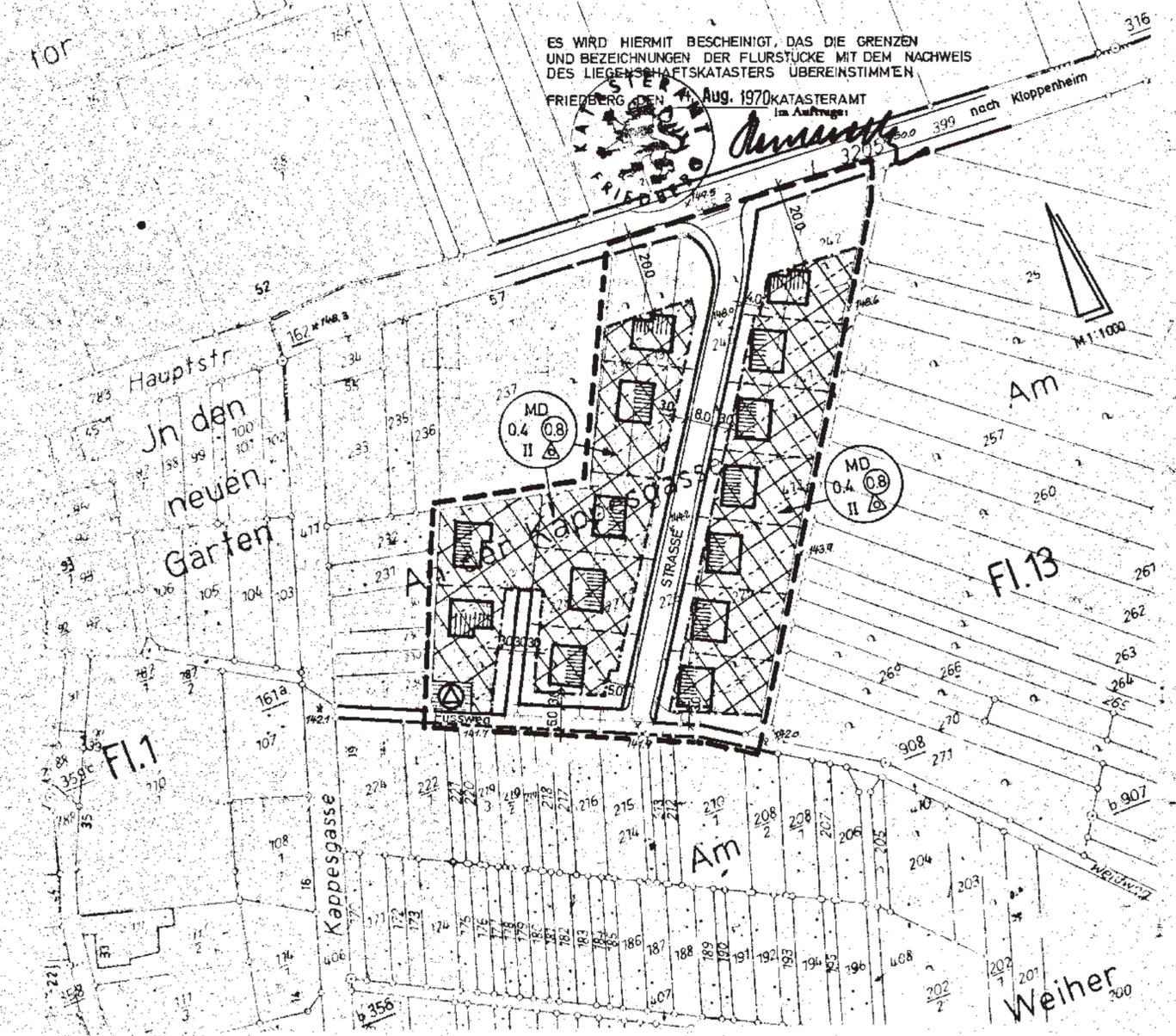
4.) Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1.3 BBauG)



5.) Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



6.) Regrundstücke für Versorgungsanlagen  
(§ 9 Abs. 1.5 BBauG)



Textfestsetzungen.

- 1.) Die überbaubaren Grundstückeflächen sind sowohl durch Baugrenzen und Baulinien als auch durch Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung ist die kleinere der beiden Festsetzungen maßgebend.
- 2.) Dachaufbauten und Kniestücke sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden zulässig. Dachaufbauten dürfen höchstens 1/3 der Dachlänge betragen, Kniestücke dürfen 0,75 m nicht übersteigen.
- 3.) Garagen sind mindestens 5 m hinter den Straßenbegrenzungen zu errichten. Zusammenhängende Garagen sind in einer Bauflecht zu bauen und zu gestalten. Garagendächer sind als Flachdächer oder gleich denen des Wohnhauses auszubilden.
- 4.) Bei 1- und 2 geschossiger Bauweise sind die vorderen Einfriedigungen in offener Bauweise herzustellen. Sie dürfen die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Notwendige Stützmauern sind an der Straße zulässig.
- 5.) Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden. Evtl. erforderliche Anschüttungen oder Abtragungen sind flach an das vorhandene Gelände anzugleichen.
- 6.) Im Vorgartenbereich sind keine Nutzgärten zulässig. Fr ist als Rasenfläche mit mind. 20% Flächenanteil an holzartigen Gewächsen und Sträuchern herzustellen.
- 7.) An Straßenkreuzungen- und einmündungen darf die Bauhöhe auf eine Länge von 30 m, gemessen vom Schnittpunkt der Straßenachse, 1 m nicht überschreiten.

Genehmigungsvormerke

Aufgestellt: Im Auftrag der Gemeinde Ober Erlnbach, Kreis Friedberg durch das Ingenieurbüro Hötterich, 645 Hanau/., im Februar 1969  
Offenlegung: des Rebauungsplanes mit Begründung gem. § 2 (6) BBauG nach Bekanntmachung am 28. August 1969 vom 12. Sept. 1969 bis 13. Okt. 1969  
Beschlissen: als Satzung gem. § 10 BBauG durch die Gemeindevertretung am 10. Juni 1970



Der Bürgermeister  
(Bielawski)  
Friedberg, den ..... Bürgermeister

Der Landrat

Genehmigt: gem. § 14 BBauG durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.



Genehmigt  
mit Vfg. vom 2. SEP. 1970  
Az. V/3-61 d 04/01-02-6-Reg-Regierungspräsident  
Darmstadt, den 2. SEP. 1970  
Der Regierungspräsident  
In Auftr.

Der genehmigte Rebauungsplan wurde durch Bekanntmachung vom ..... rechtsverbindlich und lag gem. § 12 BBauG vom ..... bis ..... öffentlich aus.

Der Bürgermeister